

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 9. Oktober

1880.

Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R. - Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von S. Doepgen in St. Vith.

Agentur für Malmédy und Umgegend: G. Bragard-Pietkin in Malmédy.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy... erscheint zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Prämienationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

81.

Bestellungen

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ pro 4. Quartal 1880 werden in allen zunächst gelegenen Kaiserlichen Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen. Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt der kaiserlichen Regierung zu Aachen Stück Nr. 34 vom 15. August d. J. publizierte Verordnung vom 15. desselben Monats und der dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung vom selben Tage bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, daß der diesjährige Termin der Hengstprüfung für den IV. Kreisbezirk — umfassend die Kreise Malmédy, Montjoie und Schleiden — am **Donnerstag den 28. d. Mts., Vormittags 9 1/2 Uhr, auf dem freien Platze vor dem Postamte zu Büttgenbach** gehalten werden wird.

Alle zum Belegen fremder Stuten zu benutzende Hengste müssen in dem Bezirke angeführt werden, welchem sie zum Decken aufgestellt werden sollen. Bereits früher angeführte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahresankunft wieder vorgeführt und neuerdings untersucht werden, sofern beabsichtigt wird, sie zum Belegen fremder Stuten für ein weiteres Jahr zu verwenden. Nachprüfungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen sich bereit erklärt. Abgeführte Hengste dürfen im Jahre der Abführung für die nachfolgende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden. — In dem folgenden Jahre — namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten — ist eine Wiedervorführung zulässig.

Malmédy, den 5. Oktober 1880.
Der königliche Landrath,
Freiherr von der Heydt.
Nr. 7114.

Bekanntmachung.

Diejenigen Mannschaften des Kreises Malmédy, welche im Jahre 1853 geboren und im Sommer 1875 zur Ersatz-Reserve I. designirt wurden, werden hiermit aufgefordert, ihre Ersatz-Reserve-Scheine behufs Uebernahme zur Ersatz-Reserve II. unverzüglich dem Unterzeichneten einzureichen. Bemerkung wird hierbei, daß der Uebertritt zur II. Klasse der Ersatz-Reserve erst dann als erfolgt zu betrachten ist, wenn der bezügliche Bericht auf qu. Scheinen eingetragen steht.
Malmédy, den 29. September 1880.
Stahl, Bezirksfeldwebel.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der 1. Klasse 163. königlich preussischer Klassen-Lotterie wird nach planmäßiger Bestimmung am 13. Oktober d. J., früh 8 Uhr, ihren Anfang nehmen. Das Einzahlen der sämtlichen 95 000 Loose-Nummern nebst den 4000 Gewinnen gedachter 1. Klasse wird schon am 12. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, durch die königlichen Ziehungs-Kommissarien im Beisein der dazu besonders aufgeforderten Lotteriebeteiligten Herrn Hempfenmacher, Lehmann und Typf, von hier öffentlich im Ziehungs-Saal des Lotterie-Gebäudes stattfinden.

Berlin, den 4. Oktober 1880.
Königliche General-Lotterie-Direktion.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, 101, Great Titchfield Street, Oxford Street, W., gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die Ursache der Krystallformen. Monistische Beleuchtung der einheitlichen Grundursache der Naturformen und Naturkräfte“ von Eugen Nulla nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1880.
Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Deutsches Reich.

Berlin, 4. Okt. Die nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 der königlichen technischen Baudeputation hinsichtlich der Prüfung der Feldmesser übertragenen Funktionen sind bis auf Weiteres durch die königliche technische Ober-Prüfungskommission auszuüben.

München, 4. Okt. Der König hat in Folge des Ablebens des bayerischen Gesandten bei der italienischen Regierung, Freiherrn von Vibra, den Legations-Rath Dr. Rumpfer mit der interimistischen Führung der gesandtschaftlichen Geschäfte beauftragt.

Strasburg, 2. Okt. Der Staatssekretär Hofmann ist heute Mittag um 2 Uhr hier eingetroffen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 2. Okt. Der „Montagsrevue“ zufolge wird der Reichsrath auf den 22. November e. einberufen. — Das Konzert der Mächte dauert fort. Maßnahmen, welche ihrer Natur nach eine allseitige Billigung nicht hätten finden können, sind bisher von keiner Seite in Anregung gebracht.

Best, 1. Okt. Mit dem heutigen Tage traten die ungarischen Strafgesetzbücher auch in Fiume in Wirksamkeit, so daß nun auf dem engeren Gebiete der ungarischen Krone ein und dasselbe materielle Strafrecht in Geltung ist und die Unzuförmlichkeiten verschwinden werden, welche durch die Verschiedenheit der Vorschriften über das materielle Strafrecht bisher entstanden sind. Daß die Einheit des Gesetzes auch praktisch zum Ausdruck gelangen wird, dafür bürgt die Judikatur des obersten Gerichtshofes, welcher nunmehr die maßgebende Rolle auf dem Gebiete des Strafrechtes zugefallen ist.

Niederlande.

Haag, 3. Okt. Der japanische Gesandte Nagaoa hat am Donnerstag dem Könige seine Beglaubigungs-schreiben und einen Orden überreicht und sich dann nach Brüssel begeben, um sich gleichfalls dem Könige der Belgier vorzustellen. — Der neue französische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf Lesbore de Béhaine, ist von München hier eingetroffen. General van der Heyden, Oberkommandirender der niederländischen Truppen in Aachen, ist hierher unterwegs. Wie seine Abreise von dort mit großen militärischen Festen gefeiert worden ist, so wird ihm auch hier ein glänzender Empfang zu Theil werden. Die Niederlande werden von jetzt ab in Konstantinopel durch einen bevollmächtigten Minister und in Bukarest durch einen Minister-Residenten vertreten sein.

Frankreich.

Paris, 2. Okt. Dem für morgen beabsichtigten von Rochefort betriebenen Meeting behufs einer Kundgebung gegen die Flottendemonstration ist die Genehmigung der Behörde nicht erteilt worden.

— 3. Okt., früh. In der Wohnung des Seine-präfekten brach gestern Abend 10 1/2 Uhr eine Feuerbrunst aus, die größere Dimensionen anzunehmen drohte; über den Umfang des Feuerschadens liegen noch keine näheren Nachrichten vor. — Das Verbot des für heute projektirten Meetings gegen die Flottendemonstration

soll erfolgt sein, weil die Veranstalter desselben den gesetzlichen Erfordernissen bezüglich Abhaltung einer öffentlichen Versammlung nicht nachgekommen sind.

Schweiz.

Bern, 2. Okt. Der „Bund“ schreibt: Wie wir aus bester Quelle vernehmen, ist das in den letzten Tagen herumgebotene Gerücht, daß die sogenannte blühende Strecke im großen Gotthardtunnel eingestürzt sei, vollständig grundlos. Dagegen ist im Wättinger Kehrtunnel, circa 380 Meter vom Ausgange entfernt, eine bedeutende Felsablösung erfolgt, in Folge welcher vier Arbeiter sofort getödtet und mehrere verwundet wurden. Dieser Tunnel weist übrigens von allen Kehrtunnels das ungünstigste und schwierigste Gestein auf. Die Arbeiten werden nunmehr daselbst mit großer Vorsicht weiter geführt. Im großen Tunnel schreiten die Arbeiten ohne Störung vorwärts.

Italien.

Mailand, 2. Okt. Der König und die Königin von Griechenland sind heute Vormittag hier eingetroffen.

— 4. Okt. Der König und die Königin von Griechenland statten dem Könige und der Königin von Italien einen Besuch ab und empfangen deren Gegenbesuch. Morgen findet in Monza ein Galadiner zu Ehren der griechischen Herrschaften statt.

Großbritannien und Irland.

London, 3. Okt. Die Minister Gladstone, Granville, Harcourt und Northbrook haben sich auf das Land begeben; der Staatssekretär für Indien, Lord Hartington, begibt sich nach Balmoral zur Königin und wird einige Zeit dort verbleiben. Die Nachricht, daß für morgen ein Kabinettsrath einberufen sei, bestätigt sich nicht.

Montenegro.

Cettinje, 1. Okt. Die montenegrinischen Truppen befinden sich noch auf dem Sutorman; ein Theil der Armee, welcher aus der Nachbarschaft angeboten war, wurde beurlaubt, weil, wie man der W. „Pr.“ meldet, keine Aussicht auf eine Aktion vor etwa zehn Tagen sei. In den Dispositionen der türkischen Truppen ist keine merkliche Aenderung eingetreten. Ein Bataillon Türken mit acht Kanonen steht auf Goriza, eines in Detagora, eines zerstreut entlang der Bojana, zwei in Detachements zwischen der Bojana, Dulcigno und Skutari, zwölf Bataillone auf dem Wege zum Meere und Massen von Truppen längs des Skutarisees.

Türkei.

— Die „Pol. Corr.“ meldet unterm 2. d. M.: Aus London: Die englische Regierung faßt ein eventuelles Aufgeben der Flottendemonstration nur für den einzigen Fall ins Auge, daß die Pforte die Uebergabe Dulcignos unter den von den Mächten gebilligten Modalitäten direkt bewerkstelligt. Eventuelle bilatorische Vorschläge der Pforte wird die englische Regierung zurückweisen. — Aus Gravosa: Die vereinigte Flotte hat den Befehl erhalten, sich bereit zu halten, um am 4. d. M. nach Leodo anzulaufen.

— Der „Agence Havas“ wird unterm 3. aus Gravosa gemeldet: Das französische Geschwader wird sich morgen nach der Bucht von Cattaro begeben. Der englische Admiral Seymour geht morgen auf der Yacht „Delicon“ über Cattaro nach Cettinje.

— Die „Agence Havas“ läßt sich unterm 4. d. aus Ragusa melden, Montenegro dringe auf sofortige Unterstützung Seitens des Geschwaders. Man glaube, Admiral Seymour würde Montenegro den Rath erteilen, sofort zum Angriff auf Dulcigno zu schreiten, indem er seine Unterstützung mit oder ohne Beihilfe der übrigen Mächte in Aussicht stellen werde.

Amerika.

New-York, 3. Okt. Eine Depesche aus Panama meldet, die Peruaner hätten das chilenische Kriegsschiff „Covadonga“ in dem Flusse Chancay durch Torpedos zerstört.

l. Presse

wirthen
irtschaftlichen
und Hof und

erscheint
en Mitarbeiter-
gemeinverständ-
und Praxis des

enthält: Die Ver-
Gewährsfristen beim
Ueber Vichrettung
ihre Opfer. — Die
er Nichtabgang der
zur Hühnermästung.
n Krankheiten der
f Getreideböden. —
ld. — Das Schlach-
talles. — Ländliche
ung von Sauerfutter
krankheit des Rindes.
richte u. a. m.

Landwirtschaft-
ustrationen, land-
über die neuesten
schaft, sowie über-
orgänge aus Nah

mements auf die
eise von 1 Mark
Catalog pro 1880
, die 4gespaltene
tung.

ranco. Damit die
rtals ab pünktlich
llungen recht bald
nutretende Abon-
gegen Einsendung
is zum 1. October

astlichen Presse

dem

chen Presse
1 Mark 25 Pf.

Frische
ene Gef

H. Schenck

elle Scherzkarten
gegen 50 Pf. in Marken
f Koch, Berlin S.W.

Die
onale Gummifabrik
ERLIN S. W.,
ndrien - Strasse 116

und versendet en gros
lle existierenden Gummi-
wie technische und ch
Specialitäten, Wund
enschwämme.
is-Courant gratis.

Verein zur Hebung der Süßrahmbutterproduktion.

Monat.	Vergl. Anzahl der liefernden Mitglieder.	Gewicht der zur Versendung gelangten Butter.		Betrag der zur Vertheilung gelangten Summen		Freier Mehrertrag über sonstige Tagespreise
		Pfd. Loth	M. S.	M. S.	M. S.	
1878/79						
October	14	268	18	245	—	91
Novbr.	20	226	13	235	65	1 04
Dezbr.	8	137	23	129	75	— 95
Januar	7	176	17	167	51	— 95
Februar	12	244	41	235	03	— 96
März	17	375	14	356	51	— 95
April	20	437	29	414	96	— 95
Mai	26	747	39	710	32	— 95
Juni	27	1087	26	979	40	— 90
Juli	27	963	48	887	55	— 92
August	32	1343	41	1273	17	— 94
Septbr.	38	1508	13	1446	85	— 96
I. Jahr Summen:		7514	22	7081	70	— 94
1879/80						
October	44	1732	37	1732	74	1 —
Novbr.	49	1163	38	1219	35	1 05
Dezbr.	58	1495	35	1570	49	1 05
Januar	64	1586	36	1665	65	1 05
Februar	65	1536	05	1613	08	1 05
März	70	1714	31	1810	28	1 05
April	76	1682	41	1766	04	1 05
Mai	79	2340	04	2340	08	1 —
Juni	101	3283	21	3119	30	— 95
Juli	113	3759	30	3571	49	— 95
August	125	3191	10	3050	68	— 95
Septbr.	130	2873	30	2873	06	1 —
II. Jahr Summ.:		26357	18	26332	24	1 —

Der Vorstand:
Cremer, Rector. Gennes, Lehrer. Moutschen, Ackerer.
Noirhomme, Lehrer. Laumanns, Rector.

Februar	8	250	38	263	30	1 05	37	62
März	10	437	16	459	18	1 05	27	85
April	12	725	22	797	98	1 10	20	50
Mai	14	1007	36	950	68	— 95	50	35
Juni	14	1081	16	1027	25	— 95	162	15
Juli	14	1092	14	1037	67	— 95	109	23
August	10	661	24	628	41	— 95	33	10
Septbr.	10	546	21	546	42	1 —	47	80
Summen		5802	37	5710	89	— 98	488	60

Der Vorstand:
Schulzen, Bgstr. Lamberty, Lehrer. Peters, Ackerer.
 Gegenwärtig gehören zum Bezirksverein Emmels:

- Hauptverein Emmels:**
 - aus Emmels-Hänningen 50
 - „ Walkerode 33
 - „ Born 8
 - „ St. Vith 8
 - „ Galhausen 3
 - „ Neundorf 3
 - „ Recht 1
 Summe in 7 Ortschaften 108 Haushaltungen mit 476 Kühen.
 - Filialverein Commerzweiler:**
 - „ Commerzweiler 4
 - „ Reidingen 6
 - „ Grüsslingen 2
 - „ Reuland 1
 - „ Bracht 1
 - „ Winterscheidt 1
 - „ Schlierbach 1
 - „ Steinebrück 1
 Summe in 8 Ortschaften 17 Haushaltungen mit 71 Kühen.
 - Filialverein Rodt:**
 - „ Rodt 5
 - „ Hinderhausen 3
 - „ Crombach 2
 - „ Weisten 1
 Summe in 4 Ortschaften 11 Haushaltungen mit 57 Kühen.
- Bezirk Emmels in 19 Ortschaften 136 Haush. mit 604 Kühen,
 Bezirk Amel in 8 „ 14 „ mit ca. 100 „
 Gesamtverein 27 Ortschaften 150 Haush. mit 704 Kühen.

Monat.	St. Vith				Amel			
	Tagespreise für gewöhnliche Butter.							
	1878		1879		1880		1880	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Januar					70	—	90	—
Februar					70	—	95	—
März					70	1	—	95
April					80	1	10	05
Mai					90	—	85	—
Juni					60	—	70	—
Juli					60	—	80	—
August					65	—	85	—
September					70	—	90	—
October	—	75	—	75	—	90	—	90
November	—	90	—	85	—	—	—	—
Dezember	—	90	—	90	—	—	—	—

Der Verein hat in dem ersten Jahre seines Bestehens 7514 Pfund 22 Loth Süßrahmbutter versandt und dafür nach Abzug sämtlicher Unkosten unter die Mitglieder 7081 M. 70 Pfg. in Baar vertheilt. In jenem Jahre betrug der Tagespreis in St. Vith für gewöhnliche Butter pro Pfund durchschnittlich 70 Pfg.; die Vereinsmitglieder erhielten dagegen für jedes Pfd. Süßrahmbutter durchschnittlich 94 Pfg.; sie erzielten mithin auf jedes Pfd. 24 Pfg. mehr in Baar; das machte im Ganzen eine Mehreinnahme in Baar von 1835 Mark 61 Pf. für 38 Haushaltungen.

In dem zweiten Vereinsjahre wurden 32160 Pfd. 5 Lth. Süßrahmbutter versendet und dafür nach Abzug der Unkosten unter die Mitglieder 32043 M. 13 Pfg. in Baar vertheilt. Der Tagespreis für gewöhnliche Butter betrug in St. Vith pro Pfd. durchschnittlich 85 Pfg.; die Vereinsmitglieder erhielten dagegen pro Pfd. durchschnittlich 1 Mark und erzielten dadurch auf jedes Pfd. 15 Pfg. mehr in Baar; dieses machte im Ganzen für das zweite Vereinsjahr eine Mehreinnahme in Baar von 4315 M. 14 Pfg. für 147 Haushaltungen.

Mit vollem Recht jedoch kann man auch für die Berechnung des Mehrertrages des zweiten Vereinsjahres den sonstigen durchschnittlichen Tagespreis für gewöhnliche Butter während des ersten Vereinsjahres zu Grunde legen. Denn wäre der Verein nicht gegründet worden, so würde für sämtliche Butter sicherlich nicht über 70 Pfg. erzielt worden sein; nun aber haben die Vereinsmitglieder faktisch pro Pfd. 1 Mark erhalten, also 30 Pfg. für jedes Pfd. mehr, das macht in dem zweiten Vereinsjahre eine Mehreinnahme in Baar von 9648 Mark für 147 Haushaltungen. Hat aber hauptsächlich durch die Zunahme des Vereines ein allgemeiner Preisaufschlag von 15 Pfg. für gewöhnliche Butter stattgefunden und veranschlagt man die gesammte Jahresbutter nach alter Methode im letzten Vereine des Gesamtvereines auf runde Summe 300 Tausend Pfd., so ergibt sich für die Landwirthe außerhalb des Vereines eine Mehreinnahme von 45 Tausend Mark. Das macht also Alles in Allem für einen Theil des Kreises Malmédy aus der Butterquelle eine Mehreinnahme von circa 54 Tausend Mark. Das ist allerdings eine gewaltige Summe, die nach mehreren Jahren helfen kann und wird. Einsteifen hilft eine solche Summe wenig, wohl nicht mehr als 1 Liter Wasser zur Abkühlung eines großen heißen Steines. Das zur Beruhigung für die ängstlichen Bauern, welche noch hinter jedem Herrn ohne Mittel einen Steuerschnüffler wittern. Wohl hunderte mal ist mir in den zwei Jahren die Frage gestellt worden, was hat das zu bedeuten? Mühen wir neue Abgaben zahlen? etc. etc. Dieses Mistrauen ist unberechtigt und muß schwinden. Jeder Landwirth sehe zu, wie gut oder wie schlecht seine Sache stehe und dann ergreife er die geeigneten Mittel, seine Lage zu verbessern. Des Buttervereines wegen werden die Steuern nicht erhöht werden; wohl aber setzt der Butterverein seine Mitglieder in Stand, die Steuern zu bezahlen, und zwar mit der Zeit mit Leichtigkeit sie zu bezahlen. Und weil der Butterverein das wirksamste Mittel ist, der hiesigen Landwirthschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit aufzuhelfen, wird derselbe von den Behörden in der erfreulichsten Weise unterstützt. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gewährte 600 M. Der Vorstand des Nachener Vereines zur Förderung der Arbeitsamkeit 300 „ Der Herr Präsident des Landwirthsch. Vereines 200 „ Summe im II. Vereinsjahre 1100 M. welche sämtlich zum Besten der Vereinsmitglieder verwendet worden sind.

Der ausführliche Jahresbericht wird später veröffentlicht und jedem einzelnen Mitgliede des Vereines gehen.

Pro October wird ausgezahlt pro Pfd. 1 Mark 5 Pfg.
 Emmels den 8. October 1880.
Cremer, Rector.

Statuten
 des Verbandes (Unterverbandes) der Darlehnskassenvereine und sonstiger ländlicher Genossenschaften (Bezeichnung der Provinz oder des Landes, des Bezirkes, worüber sich der Verband erstreckt, Abgrenzung. § 1.
 Die Darlehnskassenvereine und die auf gleichem Grundsatze beruhenden sonstigen ländlichen Genossenschaften (Benennung der Provinz, des Landes, bezw. des Bezirkes) bilden unter sich einen Verband (Unterverband). Der letztere ist eine Abtheilung für die genannten Vereine errichteten deutschen Landwirtschaftsverbandes.

- Zweck des Verbandes ist:
- Unterstützung für die Darlehnskassen-, Winzervereine und sonstige ländliche Genossenschaften auf Grund der Anwaltschaftsordnung vom 26. Juni 1877 gebildeten Anwaltschaft;
 - gegenseitige Unterstützung der beteiligten Genossenschaften in deren Bestrebungen behufs Förderung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder;
 - Erleichterung des Absatzes der Produkte, bezw. des Bezugs der nothwendigsten Lebens- und Wirtschaftsbefürnisse in möglichster Güte und Billigkeit;
 - gegenseitiger Austausch der gemachten Erfahrungen.
- Mitgliedschaft. § 3.
 Mitglieder des Verbandes (Unterverbandes) sind alle diejenigen Vereine, welche dem unter § 1 gebildeten Anwaltschaftsverbande beigetreten sind und in dem gegenwärtigen Statuten gebildeten Verbandsbezirke sich haben.

Der Verlust der Mitgliedschaft bei dem Anwaltschaftsverbande zieht auch den Verlust der Mitgliedschaft des Verbandes (Unterverbandes) nach sich.

- Die Mitglieder haben
- das Recht: an allen Vortheilen des Verbandes (Unterverbandes) Theil zu nehmen, sowie sich an den Verbandstagen (§ 4) durch je ein Vorstandsmitglied oder durch ein vom Vorstande beauftragtes sonstiges Vereinsmitglied stimmberechtigt vertreten zu lassen. Die Zahl der Vertreter in den Verbandstagen vermehrt, bezw. nach Anzahl der in den beteiligten Vereinen vorhandenen Mitglieder normirt werden;
 - die Pflicht: das Interesse der Gemeinschaft jeder Beziehung zu fördern, die Beschlüsse der Verbandstage zu beachten und die von dem letzteren festgesetzten Beiträge in die Verbandstage zu zahlen.
- Außer den unter a. bezeichneten Abgeordneten können sich auch sonstige Vereinsmitglieder an den Verbandstagen betheiligen. Ein Stimmrecht steht denselben jedoch nicht zu.

Verbandstag. § 4.
 Die Mitglieder, bezw. deren Abgeordnete treten wenigstens einmal jährlich zu einem ordentlichen Verbandstage, und so oft es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Die letzteren werden auf Antrag von mindestens drei Vereinen angeordnet. Die ordentlichen Verbandstage werden in der vorhergehenden Sitzung des letzteren festgesetzt. Bezüglich der Versammlungsorte wird als Regel bestimmt, daß diese unter den Hauptorten des Verbandes wechseln. Nähere Bestimmung hierüber bleibt besonderem Beschlusse des Verbandstages vorbehalten.
 Nach § 7 der Anwaltschaftsordnung haben sich die gewählte Abgeordnete die Verbände bei den Vereinstagen und die Unterverbände bei den Verbandstagen vertreten zu lassen. Die nähere Bestimmung der Zahl der Abgeordneten bleibt besonderen Beschlüssen der letzteren bezw. der Vereinstage anheimgegeben. Dem Anwaltschaftsverbande steht es zu, an den Verbandstagen Theil zu nehmen oder sich darin vertreten zu lassen und, wie auch Stellvertreter, so oft er es verlangt, das Wort zu ergreifen.

Ausschüsse. § 5.
 Es steht dem Verbandstage zu, dauernd oder vorübergehend Ausschüsse, bezw. Commissionen zu bilden. Nähere Bestimmung hierüber bleibt besonderen Beschlüssen des Verbandstages überlassen.

Verbands-Direktor
 Die Verbandstage wählen

Sitzungen, jedesmal auf ein
 Direktor nebst einem oder meh
 Der Verbands-Direktor ist
 Verbands, erläßt die Einladun
 gen und führt in den letztere
 zugleich als Organ der Verei
 er auszuführen und weld
 er unterstützen hat. Ferner ha
 des Verbandstages vorzubereite
 ländlichen Genossenschaften, beso
 Vereine, innerhalb des Verbands
 dem Anwaltschafts-Verbande
 Vereine in jeder Beziehung zu
 In den Versammlungen ha
 hrer und Stimmzähler zu er
 Kassenführung.

Die Kassenführung des Verba
 vom Verbandstage aus der Ze
 sieder (§ 3) gewählten Darl
 mit diesem zu treffende Abkomm
 Verbandstage geregelt.

Wahlen, Beschlü
 Die Wahlen und Beschlü
 Bestimmungen der zeitweiligen
 den Verbandstag vermittelt g
 Stimmabgabe. Sowohl zu d
 der sonstigen Beschlüssen ist a
 erforderlich. Bei Stimmengleic
 der Beschlüsse die Stimme de
 der Wahlen das Loos.

Mit Ausnahme der Bestim
 vorchriftsmäßiger Einladun
 beschlußfähig, wenn wenigstens
 vertreten ist. — Die in
 tragenden, vom dem Vorsitzend
 und mindestens 3 Abgeordneten
 schlüsse haben für die betheilig
 wie die Beschlüsse des Vereines
 heit. Dieselben dürfen indeß n
 der Anwaltschaftsordnung, dem
 und den Beschlüssen des Verei
 Einladungen.

Die Einladungen zu den
 von dem Direktor durch Cir
 organ, nämlich durch das Land
 schäftsblatt, 4 Wochen vor d
 dringenden Fällen sind kürzere
 Die Einladungen müssen die
 halten.

Geldmittel des Verb
 Die Geldmittel zur Bestrei
 werden aufgebracht durch Beitr
 Provisionen bei etwaigen Gemei
 Verkäufungen von Consum-Ar
 Erzeugnissen etc. etc. Ueber die
 bandstage besonders zu beschlie
 Bezüglich der Einnahmen
 kassenführende Verein (§ 7)
 stellen. Diese ist vom Direk
 Verbandstag zu wählenden Kom
 mit den betreffenden Gemein
 Verbandstage des nächstfolge
 welcher über die Entlastung z
 Art der Thätigk

Wie durch die Anwaltsch
 durch die gegenwärtigen Sta
 der einzelnen beteiligten Verei
 beeinträchtigt werden. Die
 die wirtschaftliche Wohlfahrt
 bewährten Grundsätzen der
 fördern. Verhandlungen in
 neller Richtung, oder auch u
 Beziehung, sind auf das streng
 Abänderung der St

Die gegenwärtigen Statut
 bandstage abgeändert werden.
 fen indeß nicht im Widerspru
 ordnung, sowie mit den Besch
 verbandes (Vereinstages) steh
 Abänderungen müssen mindes
 Beschlußfassung hierüber dur
 Genossenschaftsblatt mitgetheil
 es zur Gültigkeit einer Abän
 von mehr als der Hälfte de

*) Siehe vorige Nummer des Kreisblattes.

wird später veröff...
Liebe des Vereins
gezahlt pro Pf...
80.
Cremer, Rektor.
e n *)
der Darlehnskassen...
Genossenschaften
es Landestheiles, be...
Verband erstreckt).
§ 1.
und die auf gleich...
ländlichen Genoss...
z, des Landestheiles
er sich einen Verba...
it eine Abtheilung
eten deutschen Anwa...
2.
Darlehnskassen-Vereine
ge ländliche Genoss...
Anwaltschaft;
r beteiligten Genoss...
ungen behufs Verbes...
Lage ihrer Mitglieder
s der Produkte, som...
sten Lebens- und Wirt...
ster Güte und Billigke...
gemachten Erfahrungen
§ 3.
Mit Ausnahme der Bestimmung in § 12 ist bei
schriftsmäßiger Einladung (§ 9) der Verbandstag
schlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ver...
vertreten ist. — Die in ein Protokollbuch einzu...
gehenden, vor dem Vorsitzenden, dem Protokollführer
und mindestens 3 Abgeordneten zu unterzeichnenden Ver...
schlüsse haben für die beteiligten Vereine dieselbe Kraft,
wie die Beschlüsse des Vereinstages für die Gesamtmit...
glieder. Dieselben dürfen indeß nicht im Widerspruch mit
der Anwaltschaftsordnung, den gegenwärtigen Statuten
und den Beschlüssen des Vereinstages stehen.
Einladungen. § 9.
Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen
von dem Direktor durch Cirkular oder das Vereins...
organ, nämlich durch das landwirtschaftliche Genossen...
schaftsblatt, 4 Wochen vor den Sitzungen. Nur in
ausnahmehaften Fällen sind kürzere Zwischenräume gestattet.
Die Einladungen müssen die Tagesordnung genau ent...
halten.
Geldmittel des Verbandes. § 10.
Die Geldmittel zur Bestreitung der nöthigen Kosten
werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch
Provisionen bei etwaigen gemeinschaftlichen Bezügen oder
Veräußerungen von Consum-Artikeln, bezw. von eigenen
Erzeugnissen u. c. Ueber die Festsetzung hat der Ver...
bandstag besonders zu beschließen.
Bezüglich der Einnahmen und Ausgaben hat der
Anwaltsführende Verein (§ 7) alljährlich Rechnung zu
legen. Diese ist vom Direktor und einer, durch den
Verbandstag zu wählenden Kommission vorzuprüfen und
mit den betreffenden Bemerkungen dem ordentlichen
Verbandstage des nächstfolgenden Jahres vorzulegen,
welcher über die Entlastung zu beschließen hat.
Art der Thätigkeit. § 11.
Die durch die Anwaltschaftsordnung, so soll auch
durch die gegenwärtigen Statuten die Selbstständigkeit
der einzelnen beteiligten Vereine in keinerlei Beziehung
beeinträchtigt werden. Die Vereinigung soll lediglich
die wirtschaftliche Wohlfahrt der Beteiligten nach den
bestimmten Grundsätzen der Darlehnskassen-Vereine
fördern. Verhandlungen in politischer oder confession...
eller Richtung, oder auch nur Andeutungen in dieser
Richtung, sind auf das strengste untersagt.
Abänderung der Statuten. § 12.
Die gegenwärtigen Statuten können von dem Ver...
bandstage abgeändert werden. Die Abänderungen dür...
fen indeß nicht im Widerspruch mit der Anwaltschafts...
ordnung, sowie mit den Beschlüssen des Anwaltschafts...
verbandes (Vereinstages) stehen. Die Vorschläge zu den
Abänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der
Beschlusfassung hierüber durch das landwirtschaftliche
Genossenschaftsblatt mitgeteilt werden. Sodann bedarf
es zur Gültigkeit einer Abänderung der Zustimmung
von mehr als der Hälfte der Mitglieder an der be...
treffenden Sitzung. Die beschlossene Abänderung muß
ebenfalls durch das Genossenschaftsblatt bekannt gemacht
oder es muß mit Hinweis auf die betreffende Nummer
mitgeteilt werden, daß die in der Einladung gemachten
Vorschläge zum Beschlusse erhoben worden sind.
Nachdem die Ansicht ausgesprochen worden war,
daß der in No. 7 des Genossenschaftsblattes abgedruckte,
von dem diesjährigen Vereinstage vorläufig angenom...
mene Statuten-Entwurf zu allgemein gehalten sei, es
auch nicht nöthig erscheine, außer den Statuten noch
eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, es sich so...
dann aber auch empfehle, den Vereinen ein fertiges
Statut in einer Form vorzulegen, wie dieselben solches
ohne wesentliche Abänderungen annehmen könnten, wurde
der Entwurf dazu von der Anwaltschaft ausgearbeitet,
von dem Anwaltschaftsrathe in dessen Sitzung vom 17.
November er. beraten und nach der vorstehenden Ab...
fassung vorläufig festgesetzt. Dabei wurde zugleich be...
schlossen, den Entwurf im Genossenschaftsblatt zur
Kenntniß der Vereine zu bringen, diesen zu überlassen,
davon vorläufig schon Gebrauch zu machen, die end...
gültige Festsetzung der Statuten aber dem nächstjährigen
Vereinstage vorzubehalten. Indem wir in Ausführung
des Beschlusses des Anwaltschaftsrathes den Entwurf
vorstehend mittheilen, bitten wir zugleich die Vereine,
denselben zu beraten und Abänderungsvorschläge bis
zum 1. März l. J. an die Anwaltschaft zu Neuwied
gelangen zu lassen.

Verbands-Direktor. § 6.
Die Verbandstage wählen in ihren ordentlichen
Sitzungen, jedesmal auf ein Jahr, einen Verbands...
Direktor nebst einem oder mehreren Stellvertretern.
Der Verbands-Direktor ist der Geschäftsführer des
Verbandes, erläßt die Einladungen zu den Versam...
lungen und führt in den letzteren den Vorsitz. Er fun...
ktionsgleich als Organ der Anwaltschaft, deren Auf...
trag er auszuführen und welche er in jeder Beziehung
unterstützen hat. Ferner hat derselbe die Beschlüsse
des Verbandtages vorzubereiten und auszuführen, die
Beschlüsse der einzelnen Genossenschaften, besonders die Darlehnskassen...
statuten, innerhalb des Verbandes zu verbreiten, dieselben
in den Anwaltschafts-Verbande einzuberleiben, sowie die
Anwaltschafts-Verbande zu unterstützen.
In den Versammlungen hat derselbe die Protokoll...
führung und Stimmgähler zu ernennen.
Kassensführung. § 7.
Die Kassensführung des Verbandes erfolgt durch einen
Kassensführer, welcher von dem Verbandstage aus der Zahl der beteiligten Mit...
glieder (§ 3) gewählten Darlehnskassen-Vereine. Das
Protokoll über die Kassensführung wird durch den Ver...
bandstag geregelt.
Wahlen, Beschlüsse. § 8.
Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen je nach den
Bestimmungen der zeitweiligen Versammlungen durch
den Verbandstag mittelst geheimer oder öffentlicher
Stimmabgabe. Sowohl zu den Wahlen, als auch zu
sonstigen Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit
erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bezüglich
der Beschlüsse die Stimme des Vorsitzenden, bezüglich
der Wahlen das Loos.
Mit Ausnahme der Bestimmung in § 12 ist bei
schriftsmäßiger Einladung (§ 9) der Verbandstag
schlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ver...
vertreten ist. — Die in ein Protokollbuch einzu...
gehenden, vor dem Vorsitzenden, dem Protokollführer
und mindestens 3 Abgeordneten zu unterzeichnenden Ver...
schlüsse haben für die beteiligten Vereine dieselbe Kraft,
wie die Beschlüsse des Vereinstages für die Gesamtmit...
glieder. Dieselben dürfen indeß nicht im Widerspruch mit
der Anwaltschaftsordnung, den gegenwärtigen Statuten
und den Beschlüssen des Vereinstages stehen.
Einladungen. § 9.
Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen
von dem Direktor durch Cirkular oder das Vereins...
organ, nämlich durch das landwirtschaftliche Genossen...
schaftsblatt, 4 Wochen vor den Sitzungen. Nur in
ausnahmehaften Fällen sind kürzere Zwischenräume gestattet.
Die Einladungen müssen die Tagesordnung genau ent...
halten.
Geldmittel des Verbandes. § 10.
Die Geldmittel zur Bestreitung der nöthigen Kosten
werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch
Provisionen bei etwaigen gemeinschaftlichen Bezügen oder
Veräußerungen von Consum-Artikeln, bezw. von eigenen
Erzeugnissen u. c. Ueber die Festsetzung hat der Ver...
bandstag besonders zu beschließen.
Bezüglich der Einnahmen und Ausgaben hat der
Anwaltsführende Verein (§ 7) alljährlich Rechnung zu
legen. Diese ist vom Direktor und einer, durch den
Verbandstag zu wählenden Kommission vorzuprüfen und
mit den betreffenden Bemerkungen dem ordentlichen
Verbandstage des nächstfolgenden Jahres vorzulegen,
welcher über die Entlastung zu beschließen hat.
Art der Thätigkeit. § 11.
Die durch die Anwaltschaftsordnung, so soll auch
durch die gegenwärtigen Statuten die Selbstständigkeit
der einzelnen beteiligten Vereine in keinerlei Beziehung
beeinträchtigt werden. Die Vereinigung soll lediglich
die wirtschaftliche Wohlfahrt der Beteiligten nach den
bestimmten Grundsätzen der Darlehnskassen-Vereine
fördern. Verhandlungen in politischer oder confession...
eller Richtung, oder auch nur Andeutungen in dieser
Richtung, sind auf das strengste untersagt.
Abänderung der Statuten. § 12.
Die gegenwärtigen Statuten können von dem Ver...
bandstage abgeändert werden. Die Abänderungen dür...
fen indeß nicht im Widerspruch mit der Anwaltschafts...
ordnung, sowie mit den Beschlüssen des Anwaltschafts...
verbandes (Vereinstages) stehen. Die Vorschläge zu den
Abänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der
Beschlusfassung hierüber durch das landwirtschaftliche
Genossenschaftsblatt mitgeteilt werden. Sodann bedarf
es zur Gültigkeit einer Abänderung der Zustimmung
von mehr als der Hälfte der Mitglieder an der be...
treffenden Sitzung. Die beschlossene Abänderung muß
ebenfalls durch das Genossenschaftsblatt bekannt gemacht
oder es muß mit Hinweis auf die betreffende Nummer
mitgeteilt werden, daß die in der Einladung gemachten
Vorschläge zum Beschlusse erhoben worden sind.
Nachdem die Ansicht ausgesprochen worden war,
daß der in No. 7 des Genossenschaftsblattes abgedruckte,
von dem diesjährigen Vereinstage vorläufig angenom...
mene Statuten-Entwurf zu allgemein gehalten sei, es
auch nicht nöthig erscheine, außer den Statuten noch
eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, es sich so...
dann aber auch empfehle, den Vereinen ein fertiges
Statut in einer Form vorzulegen, wie dieselben solches
ohne wesentliche Abänderungen annehmen könnten, wurde
der Entwurf dazu von der Anwaltschaft ausgearbeitet,
von dem Anwaltschaftsrathe in dessen Sitzung vom 17.
November er. beraten und nach der vorstehenden Ab...
fassung vorläufig festgesetzt. Dabei wurde zugleich be...
schlossen, den Entwurf im Genossenschaftsblatt zur
Kenntniß der Vereine zu bringen, diesen zu überlassen,
davon vorläufig schon Gebrauch zu machen, die end...
gültige Festsetzung der Statuten aber dem nächstjährigen
Vereinstage vorzubehalten. Indem wir in Ausführung
des Beschlusses des Anwaltschaftsrathes den Entwurf
vorstehend mittheilen, bitten wir zugleich die Vereine,
denselben zu beraten und Abänderungsvorschläge bis
zum 1. März l. J. an die Anwaltschaft zu Neuwied
gelangen zu lassen.

treffenden Sitzung. Die beschlossene Abänderung muß
ebenfalls durch das Genossenschaftsblatt bekannt gemacht
oder es muß mit Hinweis auf die betreffende Nummer
mitgeteilt werden, daß die in der Einladung gemachten
Vorschläge zum Beschlusse erhoben worden sind.
Nachdem die Ansicht ausgesprochen worden war,
daß der in No. 7 des Genossenschaftsblattes abgedruckte,
von dem diesjährigen Vereinstage vorläufig angenom...
mene Statuten-Entwurf zu allgemein gehalten sei, es
auch nicht nöthig erscheine, außer den Statuten noch
eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, es sich so...
dann aber auch empfehle, den Vereinen ein fertiges
Statut in einer Form vorzulegen, wie dieselben solches
ohne wesentliche Abänderungen annehmen könnten, wurde
der Entwurf dazu von der Anwaltschaft ausgearbeitet,
von dem Anwaltschaftsrathe in dessen Sitzung vom 17.
November er. beraten und nach der vorstehenden Ab...
fassung vorläufig festgesetzt. Dabei wurde zugleich be...
schlossen, den Entwurf im Genossenschaftsblatt zur
Kenntniß der Vereine zu bringen, diesen zu überlassen,
davon vorläufig schon Gebrauch zu machen, die end...
gültige Festsetzung der Statuten aber dem nächstjährigen
Vereinstage vorzubehalten. Indem wir in Ausführung
des Beschlusses des Anwaltschaftsrathes den Entwurf
vorstehend mittheilen, bitten wir zugleich die Vereine,
denselben zu beraten und Abänderungsvorschläge bis
zum 1. März l. J. an die Anwaltschaft zu Neuwied
gelangen zu lassen.

den andern Buben nicht fertig geworden, wir kommen
erst morgen oder übermorgen daran, weil es nach dem
Alphabet geht, und wir heißen Zundelhuber.“
— „Denken Sie sich — erzählte Jemand in einer
Gesellschaft — der Rath L. heirathete wirklich die Tochter
des reichen Herrn B. und erhält eine Mitgift von
100 000 Dollars.“ — „Das wundert mich gar nicht
— erwiderte ein witziger Professor — denn ein guter
Rath ist theuer!“
— (In der Soirée.) Herr (zu einer sehr redseligen
Dame): „Ich bin ganz dafür, daß auch Damen den
Beruf eines Doktors der Medizin ausüben.“ — Dame:
„Weshalb?“ — Herr: „Weshalb? Weil von ihnen
mehr Sprechstunden zu erwarten sind als von ihren
männlichen Collegen.“

Jahrmärkte im Monat October.*)

*) Die mit einem * bezeichneten Märkte befinden sich im
Kreise Malmedy.

Die in diesem Verzeichniß befindlichen Jahrmärkte sind die
Rheinprovinz (Regierungsbezirk Coblenz, Düsseldorf, Köln,
Trier und Aachen), Fürstenthum Birkenfeld, der belgischen und
holländischen Provinz Limburg, sowie die Hauptmessen des
deutschen Reiches bezw. des deutschen Zollvereins sind genau
nach der Aufstellung des königlichen Statistischen Bureaus zu
Berlin entnommen.

10. Kreuzberg.
11. Aidenau, Neuwied, Liebshausen, Bracht, Kanten, Aabel,
Halsenbach, Ballendar, Igel, Steele, Nambätsel, Gemünd,
Neuß, Wiebelskirchen, *Malmedy.
12. Cleve, Köln, Bilsenbeuren, Mayen, Neunkirchen, Prüm,
Thalfang, Rötgen, Call, Fischbach, Kanten, Steinfeld, Dert,
Hülshoven.
13. Mürlenbach, Calenborn, Schweiler, Herrstein, Hermes-
keil, Blantenheim, Mayen, Emmerich.
14. Dröy, Morbach, Calcar, Lebach, Morsbach, Kirchberg,
Königsfeld, Moselkern, Breungenborn, Duldorf, Hillesheim,
Weisfel.
15. Ratingen, Niedeggen, Holten.
16. Asbach, Braunfels, Gehardsshain, Sobernheim, Dann,
Talling, Simmerath, Roermonde, Born (am), Essen, Dinslaken,
Strahlen, Seilentricken, Neuß, Weiskirchen, Vontgen.
17. Steimel, Goch, Kreuznach, Born (am), Lechenich, Witt-
lich, Cuxen, Varenberg, Widdrathberg, Gummersbach, Veuren,
*Biltingen, Birkenfeld.
18. Weeze, Trier, Weisenthurm, Cleve, Castellaun, Speicher,
St. Wendel, Stadthyll, Dreiborn, Schladern.
19. Wesel, Ripp, *St. Vith, St. Wendel, Meisenheim,
Calcar, Nees, Cäenhausen, Kirn, Uelmen, Wissen, Heimbach.
20. Linnich.
21. Düsseldorf.
22. Voshem, Celdern, Bendorf, Aabel, Kaiserseich, Sim-
mern, Bülpich, Baumholder, Neuerburg, Wadern, Weisrodt,
Manderscheid, Neuß, Düsseldorf, Duisburg, Wültingen, Udem.
23. Goch, Cleve, Kerpen, Herzogenrath, Boppard, Com-
mern, Thalfang, Zerk, Henri-Chapelle.
24. Udem, Weisenthurm, Emmerich, Wetzlar, Prüm,
Bernstorf.
25. Kelberg, Neuwied, Geisingen, Rheinberg, Calcar, Braun-
bach, Altenkirchen, Enstirchen, Dillingen, Wültingen, Kempfeld,
Kilburg, Wollersweiler, Sültern.
26. Hilben, *Malmedy.

Hauptmessen im Jahre 1880.

Heidelberg, 18. October 9 Tage.

Jahrmärkte des Großherzogthums Luxemburg.

11. Luxemburg, Rambruch.
12. Niederkerchen.
13. Echternach.
14. Mersch.
15. Weiswambach.
16. Wittl.
17. Clerf, Fels.

Jahrmärkte in Belgisch-Luxemburg.

11. Soufflange (2 Tage), Tillet.
12. Bingen, Chimy, Meir-deu-Birton.
13. Durbin, Zamogne.
14. St. Vith.
15. Vertrig, St. Hubert.
16. Bastnach, Marbehan.
17. Kay-les-Beneurs, Grandhalleuz, Manhan, Marche.
18. Sainte-Marie (Neuschateau).
19. Neuschateau.
20. Viller-s-devant-Droal, Durbin, Paliseul, Vauzha-
namen, Wellin.
21. Vaux-les-Moiers.
22. Paroche.
23. Hamipre.

Fruchtpreise.		Geldcours.	
St. Vith, 5. October.	M. S.	Köln, 7. October.	M. S.
Daser per 150 Kilo	18 —	20-Franken-Stücke	16 10
Korn per 4 Scheffel	34 50	Wilsheimsdor	16 80
Weizen p. 4 Scheffel	36 —	5-Franken-Stücke	4 —
Duchweizen	30 —	Libre-Sterling	20 31
Kartoffeln	— —	Imperials	16 65

Vermischtes.

* St. Vith, 6. Okt. Auf der Düsseldorfer Aus-
stellung haben aus dem Kreise Malmedy die Herren
Lederfabrikanten: J. W. Dethier, J. Beckmann, Doutre-
lepoint und Hubert Lesdore zu Malmedy die broncene
Medaille für ihre Produkte erhalten.

Der Empfänger einer Schuldsomme, welcher
irrhümlich einen über die Schuldsomme hinaus zu
viel gezahlten Betrag annimmt, begeht, nach einem Er-
kenntniß des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 24.
Mai d. J., durch die Verwendung dieses zu viel ge-
zahlten Betrages in seinem Nutzen keine Unterschlagung,
selbst wenn er bei dieser Verwendung bereits den Irr-
thum gekannt hatte: der irrhümlich zu viel Zahlende
erlangt dadurch nur ein Rückforderungsrecht auf die zu
viel gezahlte und demzufolge in das Eigenthum des
Empfängers übergegangene Summe.

Die Berliner Kinder in der Montur schrieben
während der Manöver die Censur, die sie ihren Väterchen
gaben, an die Hausthür. An dem Thor des Schulzen
eines Dorfes las man: „Restauration zum Hunger-
thurm“; an einem andern Hause: „Hotel zur perma-
nenten Schmalzstulle“; an einem dritten: „Geschlafen
hab' ich wie ein König, zu essen gab es leider wenig.“
Dagegen stand an einem unscheinbaren Häuschen: „Gutes
Hotel, empfohlen durch sechs Grenadiere.“

In einem großen Schauladen der Chausseestraße
in Berlin preist ein ehrfamer Schuster seine Arbeit und
Thätigkeit mit folgender poetischer Verherrlichung an:
„Hier wohnt der Schuster Pannewitz, — Sein Schuh-
werk hat famosen Sitz; — Für jedes Alter, für Groß
und Klein — Wird passendes stets Vorrath sein. —
Reparaturen macht er schnell, — Gediegen, billig und
reell; — Bestellungen in kurzer Zeit, — In Jedermanns
Zufriedenheit.“ Unter jener Inschrift hat er noch sein
Kontorkei als Kabinetsphotographie angebracht.

Zwei Freunde treffen sich nach längerer Zeit im
Café und gedenken der Erlebnisse ihrer Jugend. —
Assessor A.: „Erinnerst Du Dich noch des Fräuleins
Soundso, wir lernten sie kennen, als wir noch zusam-
men Referendare in Halle waren?“ — Justizrath B.
(nachdem er sich einige Augenblicke besonnen hat): „Ja
wohl, ich kann mich ihrer noch ganz gut erinnern. Es
war doch die, von welcher wir sagten, sie sei die Häß-
lichste, aber auch die Dummste in unserem Kränzchen.
Was ist mit ihr?“ — Assessor A. (zögernd): „Sie ist
meine Frau.“

Ein originelles Geschenk machte die Lehrerschaft
des Kantons Baselstadt dem Lehrerveteran Nebel zu
seinem 50jährigen Amtsjubiläum. Sie ließ ihm näm-
lich auf einem Karton das Lied: „Goldene Abendsonne“
mit Notenköpfen aus 10-Frankenstücken überreichen.
Ob ein Vers oder alle zehn, ist leider nicht gesagt.

Gutsherr: „Nun, Jungens, wie gefällt euch der
neue Lehrer? Ist er streng?“ — Schüler: „Ja, sehr
streng.“ — Gutsherr: „Habt ihr auch schon Schläge
bekommen?“ — Schüler: „Nein — er ist heute mit“

Die 52. General-Versammlung der Lokal-Abtheilung St. Vith-Malmedy des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen findet statt zu REULAND

am Montag den 11. October 1880, Vormittags 10 Uhr.
Das Nähere besagen die Programme.

Die Direktion.

Erziehungsanstalt für Mädchen. Unter Leitung der Schwestern de Ste. Marie zu Namur.

Diese, in Belgien schon seit Jahren rühmlich bekannte Erziehungsanstalt bietet alle Vortheile einer wahrhaft christlichen Erziehung, verbunden mit einer ebenso soliden als vielseitigen Bildung. Religion, französische Sprache und Litteratur, Geschichte, Geographie, Rechnen, Buchführung und die Anfangsgründe der Naturwissenschaften werden gelehrt; auch erhalten die Zöglinge Unterricht in den, für ihren Stand nöthigen Handarbeiten.

Für die deutsche und englische Sprache, Zeichnen, Malerei, Musik u. s. w. findet auf Verlangen und Kosten der Eltern ein besonderer Cursus statt.

Der Pensionspreis beträgt 500 Fres. jährlich.

Nähere Auskunft gibt die *Vorsteherin* zu Namur Rue de Président sowie *J. Kernen* in Engelsdorf. (3)

Die Fabrik landw. Geräthe und Maschinen

von
Rud. Schultes in Dabringhausen

liefert
**Doppelpflüge neuester Konstruktion,
stumpfscharige Pflüge (Erstirpatoren)**
unter Garantie und Probe zu billigen Preisen.

Aufträge nehmen entgegen die

Herren *Seinr. Lenz* in St. Vith,
Arn. Straaßer in Schönberg

wo auch meine Fabrikate zur gefl. Ansicht aufgestellt sind.
Tüchtige Agenten erwünscht. (26)

Von *R. Jacobs*, Buchhandlung in Magdeburg ist gegen Einsendung von 6 Mark zu beziehen:

Grosses Tanz-Album

enthaltend: 12 Marsche, 13 Walzer, 22 Polka, 11 Galopp, 9 Mazurka, 8 Redowa, 12 Rheinländer, 8 Tyroliennen, 5 div. andere Tänze für Pianoforte. Jedem Clavierpieler sehr zu empfehlen.

Vorrätzig in allen Buchhandlungen, gegen Einsendung von 1 Mark 35 Pfg. in Briefmarken erfolgt frankirte Zusendung.

Wie hilft man sich in Rechtsachen?

Populäres Handbuch für den Verkehr mit den Gerichten nach den Reichsjustizgesetzen, enthaltend den Gang des Prozeßverfahrens vor den Civil- und Strafgerichten sowie das Konkursverfahren nebst den wichtigsten Prozeßformularen. Von einem praktischen Juristen. Verlag von *L. Schwann*, k. Hofbuchhandlung in Düsseldorf. Preis 1 Mark 25 Pfg.

Vorrätzig in allen Buchhandlungen, gegen Einsendung von 1 Mark 35 Pfg. in Briefmarken erfolgt frankirte Zusendung.

Mit 20 Mark Anzahlung

und monatlichen Theilzahlungen à 5 Mark
gebe ich an solide Leute das bekannte großartige Prachtwerk:

Pierer's Conversations-Lexicon

18 Bände, elegant gebunden, Preis 126 Mark,
ganz neu complet auf einmal ab.

Dieses nach den Urtheilen der Presse und hervorragender Männer der Wissenschaft beste Werk seiner Art ist soeben vollständig geworden, und bin ich von der außerordentlichen Zufriedenheit der Empfänger überzeugt, daß ich mich durch Verpachtung, das Werk innerhalb 8 Tagen nach Empfang gegen Erstattung Frachtauslagen zurückzunehmen, falls Jemand glaubt, Ausstellungen machen können.

Die Zusendung der 18 Bände erfolgt direkt per Frachtgut.

Noch nie dürfte ein solches Werthobjekt unter so günstigen Bedingungen gegeben worden sein.

Abonnements werden in der Expedition dieses Blattes gegengengenommen.

Ernst Bolm, Buchhandlung,
Düsseldorf.

Honig.

Am Mittwoch und Donnerstag den 13. und 14. October sowie 14 Tage nachher werde ich an der Baracke zu Böhö bei Aldringen sein um Honig zu empfangen und zahle dafür 32 Mark für 100 Pfund.
G. Nickelmann,
Salm-Chateau. (2)

Verpachtung.

Ein zu Grüffelingen im Kreise Malmedy gelegenes Ackergut ist unter günstigen Bedingungen zu verpachten. — Dasselbe enthält ein in gutem Zustande sich befindliches Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Remise und Hofraum und ein 3 1/2 Morgen großes Wiesenpach mit Garten, an dem Hause anhängend. 13 Morgen Wiesen, 35 Morgen Ackerland, 45 Morgen Schiffer- und Heidefeld.
Auf Verlangen kann das nöthige Brennmaterial mitverpachtet werden.
Näheres bei *Peter Gennes* in Recht. (3)

Frische

trockene Gese

vorrätzig bei

H. Schenck.

Zoll-Zubehörsklärung Déclaration en Douane

vorrätzig und zu haben in der Buchdruckerei d. Bl.

Regeln u. Wörterverzeichnis

für die

deutsche Rechtschreibung

zum

Gebrauch in den preussischen Schulen

ist vorrätzig und zu haben bei

Jos. Doepgen in St. Vith.

Schreibpapier

in verschiedenen Sorten und Qualitäten,

Postpapier, Couverts,

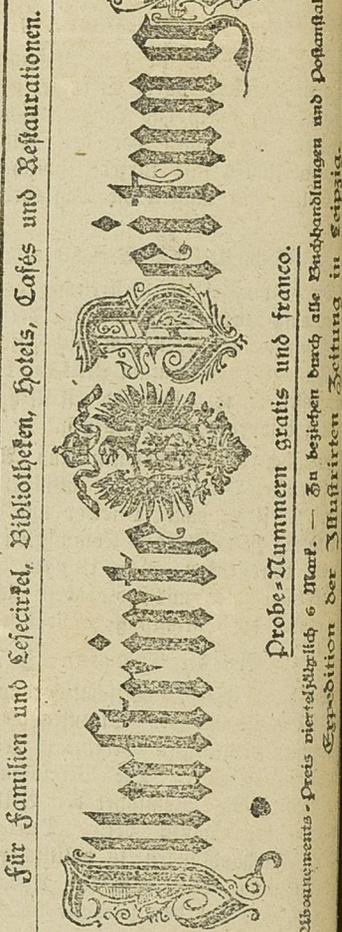
als:

Dienst-, Geld-, Brief- und

Visitenkarten-Couverts

empfiehlt zu reellen Preisen.

St. Vith. *Jos. Doepgen.*



für Familien und Leisetzitel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Probekummern gratis und franco.
Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. — In Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Das „Preisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal am Mittwoch und Samstag ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postämtern in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal 1 Mark, bei Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig, schließl. der Bestellgebühren.

Nr. 82.

Bestellen

auf das „Preisblatt für den Kreis Malmedy“ pro 4. Quartal bei allen zunächst gelehrten Post-Anstalten und in der Expedition fortwährend.

Ämtliche Bekannt

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Königl. Regierung zu Aachen vom 19. August d. Js. publizierte deselben Monats und der dazu erschienenen vom selben Tage datirten Bekanntmachung, da die Hengstföhrung für den IV. Quartier der Kreise Malmedy, Montjoie, Donnerstag den 28. d. M. 1880, auf dem freien Platze zu Bütgen

abgehalten werden wird. Alle zum Belegen fremder Privatengste müssen in dem in welchem sie zum Decken bereits früher angeführte Hengstföhrung unterfucht werden, so zum Belegen fremder Stuten verwendet. Nachföhrungen können der darauf nachsuchende erwachsenen Kosten zu tragen geföhrte Hengste dürfen im bevorstehende Deckzeit nicht — In dem folgenden Jahre gehörig entwickelten Hengstföhrung zulässig.
Malmedy, den 5. Oktob. 1880.
Der
Nr. 7114. Freiherr

Fräulein

Novelle von *Clara* (Fortsetzung)

Natürlich hatte der Ritter genommen mit Ehren — Dank Herr Oppenheimer segnete erleuchtet sein ließ, seine Söhne ernziehen zu lassen; so bequemlichkeit erspart.

„Immer praktisch,“ hatte gedacht, in der sicheren Vorkamereinst ein Wappen im Pesei, und wiederum hatte sich die Trauung war vorüber.

Die Einfachheit der Feier der Ueberfluß an Seide, Spitzen darin weit häßlicher aus, als

Herr Oppenheimer, welche auf der promptesten Ausfüllung der Schristen bestanden hatte, zehnte Nahrung und gab seiner seinem Schwiegersohne aber mit auf den Weg, ihn bald besuchen; dann schritt er mit einfüßiges Haus zurück, von begleitet, einen Freiherrn sie taufte zu haben.

Die

Internationale Gummifabrik

BERLIN S. W.,

Alexandrien-Strasse 116 empfiehlt und versendet en gros en detail alle existierenden Gummipartikel sowie technische und chirurgische Specialitäten, Wund- und Augenschwämme.

Preis-Courant gratis.